

**NahwärmeSTA®**  
**Vertrag zur Belieferung mit Wärme**  
**durch die Stadtwerke Aachen Aktiengesellschaft**

nachstehend – **STAWAG** – genannt

**1. Kunde (Eigentümer der Lieferstelle/n)**

Name:

\_\_\_\_\_

Straße Hausnr.:

\_\_\_\_\_

PLZ Ort:

\_\_\_\_\_

**2. Pflichten der Vertragsparteien**

Der Kunde beauftragt die STAWAG mit der Lieferung des gesamten Bedarfs des Kunden an Wärme gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages und den beiliegenden ergänzenden Bedingungen an die in der Anlage Preisblatt genannte(n) Lieferstelle(n). Das Recht des Kunden aus § 3 Satz 3 AVBFernwärmeV bleibt hiervon unberührt. Der Kunde verpflichtet sich mit diesem Vertrag zur Abnahme seines gesamten Bedarfs an Wärme und zur Zahlung des Entgelts gemäß der Anlage Preisblatt.

Die STAWAG liefert ganzjährig Wärme in Form von Heizwasser mit einer entsprechend der Außentemperatur geführten Vorlauftemperatur gemäß den Technischen Anschlussbedingungen (TAB) Fernwärme Ziffer 4.1. Der Kunde verwendet die gelieferte Wärme zur

- Raumheizung und/oder
- Warmwasserbereitung.

Die vom Kunden einzuhaltende maximale Rücklauftemperatur ergibt sich hieraus entsprechend. Für den Kunden gelten die Parameter des Heiznetzes

- Rahe 50° C,
- Brander Feld 50° C,
- Laurensberg – Hand 55° C,
- Forst 55° C oder
- Schönauer Friede 55° C.

**3. Wärmeübergabestation**

Die Belieferung mit Wärme für die Anlagen und Einrichtungen des Kunden erfolgt über eine Wärmeübergabestation. Die Wärmeübergabestation und die erforderlichen sicherheits- und regeltechnischen Einrichtungen werden von der STAWAG gestellt und installiert. Der Übergabepunkt ist – sofern nichts anderes geregelt – hinter der Wärmeübergabestation.

Die STAWAG ist berechtigt, eine Fernsteuerung der Wärmeübergabestation zu installieren. Alle hierfür erforderlichen technischen Einrichtungen werden von der STAWAG gestellt, installiert und unterhalten.

Im Bedarfsfall (zu hohe Rücklauftemperaturen, Überschreitung der vertraglich vereinbarten Wärmeleistung) ist die STAWAG berechtigt, in die Funktionen der Wärmeübergabestation einzugreifen und die maximale Durchflussmenge zu begrenzen.

Die STAWAG investiert in die zur Wärmeversorgung erforderlichen Rohrleitungen und Anlagenteile bis

- zu den Absperrarmaturen hinter dem Hauseintritt,
- zu den sekundärseitigen Absperrarmaturen (inklusive Brauchwarmwasser-Abgang) oder
- zu den sekundärseitigen Absperrarmaturen (exklusive Brauchwarmwasser-Abgang).

Alle Einrichtungen und Anlagenteile gemäß Ziffer 3 verbleiben im Eigentum der STAWAG und gelten als nur zu vorübergehenden Zwecken im Sinne von § 96 BGB errichtet und eingefügt. Dies gilt auch für zukünftige Einrichtungen und Zubehör, welche die STAWAG im Zusammenhang mit der Wärmelieferung in dem Objekt der Lieferstelle(n) errichtet oder in diese einfügt. Sie werden durch die STAWAG gewartet, betriebsgeführt und nach Vertragsende ausgebaut.

Für die Durchführung der Arbeiten benötigt die STAWAG auf Grund von Lieferzeiten eine Vorlaufzeit von ca. \_\_\_\_ Monaten, gerechnet ab dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses. Bei Frosttemperaturen können die Arbeiten nicht ausgeführt werden und verzögern sich entsprechend.

#### **4. Wärmepreise**

Die Wärmelieferung wird auf Grundlage der Preisregelung gemäß Anlage Preisblatt abgerechnet.

#### **5. Vertragsschluss**

Der Vertrag soll schriftlich abgeschlossen werden, indem der Kunde den rechtsverbindlich unterzeichneten Vertrag inklusive der Anlage Preisblatt rechtzeitig vor Lieferbeginn der STAWAG zurücksendet. Das Vertragsverhältnis kommt mit Zusendung einer Annahmeerklärung/Vertragsbestätigung durch die STAWAG zustande.

Kommt der Vertrag nicht schriftlich, sondern dadurch zustande, dass Wärme aus dem Verteilungsnetz der STAWAG entnommen wird, so ist der Kunde verpflichtet, dies der STAWAG unverzüglich mitzuteilen. Die STAWAG wird den Vertragsabschluss dem Kunden unverzüglich schriftlich bestätigen. Wird die Bestätigung mit automatischen Einrichtungen ausgefertigt, bedarf es keiner Unterschrift. Im Vertrag oder in der Vertragsbestätigung ist auf die allgemeinen Versorgungsbedingungen hinzuweisen. Die Versorgung erfolgt zu den für gleichartige Versorgungsverhältnisse geltenden Preisen.

#### **6. Laufzeit, Kündigung**

Die Laufzeit des Vertrages und damit die Verpflichtung des Kunden zur Zahlung der in diesem Vertrag vorgesehenen Entgelte beginnen mit Aufnahme der Belieferung.

Der Vertrag hat eine Laufzeit bis zum 31. Dezember des fünften Kalenderjahres, welches auf das Jahr des Lieferbeginns folgt. Wird der Vertrag nicht von einer der beiden Seiten mit einer Frist von neun Monaten vor Ablauf der Laufzeit in Textform gekündigt, so gilt eine Verlängerung um jeweils fünf weitere Jahre als stillschweigend vereinbart.

## **7. Bevollmächtigung eines Vertreters/Verwalters**

Sofern dieser Vertrag durch einen bevollmächtigten Vertreter/Verwalter unterzeichnet wird, der in Vollmacht für den Kunden handelt, legt der Vertreter/Verwalter eine Kopie der Vollmacht, bei Wohnungseigentümergeellschaften eine Niederschrift des Beschlusses gemäß § 24 Abs. 6 Wohnungseigentumsgesetz der Rücksendung des Vertrages bei.

## **8. Vertragsaufhebung**

Falls mit dem Kunden für die in der Anlage Preisblatt genannten Lieferstellen bereits ein Liefervertrag besteht, so wird dieser ab Lieferbeginn durch den vorliegenden Vertrag ersetzt.

## **9. Nutzung von Daten**

Alle Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen des Vertragsverhältnisses und den bestehenden Betroffenenrechten, kann der Kunde im Internet auf der Website der STAWAG unter [stawag.de/datenschutz](http://stawag.de/datenschutz) abrufen, über die Telefonhotline der STAWAG oder per Post anfordern. Gerne schickt die STAWAG dem Kunden diese kostenfrei zu oder übergibt sie ihm in ihrem Kundencenter. Die Kontaktdaten für diese Anfragen sind im Punkt Widerrufsrecht genannt.

Der Kunde kann der Nutzung seiner E-Mail-Adresse zu Marktforschungs-, Beratungs- und Informationszwecken jederzeit gegenüber der STAWAG an die im Punkt Widerrufsrecht genannten Kontaktdaten widersprechen, ohne dass hierfür andere als die Übermittlungskosten nach den üblichen Basis-Telefontarifen entstehen.

## **10. Vertragsbestandteile**

Bestandteil dieses Vertrages sind die folgenden, beiliegenden Anlagen. Bei Widersprüchen zum Vertrag gelten sie nacheinander.

- Preisblatt NahwärmeSTA®
- Ergänzende Bedingungen zur Belieferung mit Wärme (Stand: 25/05/2018)
- Technische Anschlussbedingungen (TAB) Fernwärme (Stand: 12/09/2014)
- Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) vom 20. Juni 1980

Das folgende Widerrufsrecht gilt nur für Verbraucher im Sinne von §13 BGB.

## **11. Widerrufsbelehrung**

### **Widerrufsrecht**

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns, STAWAG, Lombardenstraße 12-22, 52070 Aachen, Tel. 0241 181-1222, Fax: 0241 181-7777, E-Mail: [vertrieb@stawag.de](mailto:vertrieb@stawag.de) mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das in den ergänzenden Bedingungen abgedruckte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

### **Folgen des Widerrufs**

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass die Lieferung von Wärme während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

STADTWERKE AACHEN  
AKTIENGESELLSCHAFT